

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Bernd Gögel und Dr. Bernd Grimmer AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Selektive Anwendung des integrationsfördernden Instrumentariums des Aufenthaltsgesetzes seitens der Landesregierung**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wertet sie den Umstand, dass der Bundesgesetzgeber im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 12 a neben positiven Wohnsitzauflagen (Absatz 1) auch negative Wohnsitzauflagen (Absatz 4) festgelegt hat?
2. Gilt § 12 a AufenthG auch für die Kommunen in Baden-Württemberg uneingeschränkt, um im Interesse einer bestmöglichen Integration Einfluss auf die Wahl des Wohnsitzes von Ausländern zu nehmen, die der Wohnsitzregelung unterliegen?
3. Hält sie es für möglich, dass in Baden-Württembergs Städten und Gemeinden vereinzelt Zustände herrschen, die es erforderlich machen, sich gleichzeitig sowohl positiver als auch negativer Wohnsitzauflagen zu bedienen?
4. Warum hält sie es in ihrer Replik auf Drucksache 16/2931 in Baden-Württemberg für „nicht erforderlich, von der negativen Wohnsitzauflage Gebrauch zu machen“?
5. Ist es zutreffend, dass eine positive Wohnsitzauflage primär darauf abzielt, Personen, die der Wohnsitzregelung unterfallen, gleichmäßig zu verteilen, jedoch bei einer bereits eingetretenen Ungleichverteilung kaum Abhilfe schaffen kann?
6. Hält sie es für denkbar, das Instrument der negativen Wohnsitzauflage in Städten wie Pforzheim anzuwenden, wo mehr als 50 Prozent der Wohnbevölkerung einen Migrationshintergrund besitzen und 25 Prozent ohne deutsche Staatsangehörigkeit leben?

7. Welches rechtliche bzw. administrative Verfahren muss eine Kommune veranlassen, um von dem in anderen Bundesländern durchaus üblichen Instrument der negativen Wohnsitzauflage Gebrauch machen zu können?
8. Inwieweit deckt sich die Einschätzung der Landesregierung mit der Aussage des Sozialministers Manfred Lucha MdL vom 10. August 2017 in den Badischen Neuesten Nachrichten: „Pforzheim ist für uns ein wichtiges Sozillabor, in der sich die Härte des Lebens in einer ehemals reichen Stadt zeigt, durch einen Strukturwandel, auf den sie nicht vorbereitet war.“?
9. Gibt es in Baden-Württemberg Kommunen, die in der Vergangenheit negative Wohnsitzauflagen beantragt haben oder in denen negative Wohnsitzauflagen in Kraft sind bzw. in Kraft waren (bitte namentlich aufführen)?

17.04.2018

Gögel, Dr. Grimmer AfD

#### Begründung

Laut einer Pressemitteilung des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetages, H. D., vom 1. Februar 2018, besteht unter anderem in den Städten Salzgitter, Wilhelmshaven und Delmenhorst eine negative Wohnsitzauflage für Flüchtlinge (deren jeweiliger Rechtsstatus wird in der Pressemitteilung nicht genannt).

In Pirmasens und Cottbus wird eine solche Maßnahme in Aussicht gestellt. Städte mit außergewöhnlich hoher Zuwanderung und vergleichbaren Problemen gibt es auch in Baden-Württemberg.

So hat in Pforzheim inzwischen mehr als 50 Prozent der Wohnbevölkerung Migrationshintergrund. Bei 125.700 Einwohnern insgesamt (2017) weist Pforzheim inzwischen fast 33.000 Einwohner ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf (siehe Pforzheimer Zeitung am 28. März 2018). In Pforzheim leben inzwischen allein deutlich über 3.000 mutmaßlich irakische Jesiden und unter diesen ca. 98 Prozent von Transferleistungen.

In den Badischen Neuesten Nachrichten vom 10. August 2017 bezeichnete Sozialminister Manfred Lucha MdL Pforzheim öffentlich folgendermaßen: „Pforzheim ist für uns ein wichtiges Sozillabor, in der (sic) sich die Härte des Lebens in einer ehemals reichen Stadt zeigt durch einen Strukturwandel, auf den sie nicht vorbereitet war.“

## Antwort

Mit Schreiben vom 11. Mai 2018 Nr. 4-1310/192/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie wertet sie den Umstand, dass der Bundesgesetzgeber im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 12 a neben positiven Wohnsitzauflagen (Absatz 1) auch negative Wohnsitzauflagen (Absatz 4) festgelegt hat?*

Zu 1.:

Der Bund hat den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung weiter zu konkretisieren und den Ausländer zu verpflichten, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen (§ 12 a Abs. 2 oder 3 AufenthG) oder nicht zu nehmen (§ 12 a Abs. 4 AufenthG). Die Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung für sog. zu integrierende Ausländer (Asylberechtigte, Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, subsidiär Schutzberechtigte sowie Personen, denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde) sind Teil eines Gesamtansatzes. Sie sollen zum einen die Integration dieser Ausländer fördern und zum anderen integrationshemmenden Segregationstendenzen entgegenwirken. Es geht nicht nur darum, Integrationsbemühungen zu unterstützen, sondern diese auch einzufordern, um eine schnelle und nachhaltige Integration bleibeberechtigter Ausländer zu ermöglichen.

- 2. Gilt § 12 a AufenthG auch für die Kommunen in Baden-Württemberg uneingeschränkt, um im Interesse einer bestmöglichen Integration Einfluss auf die Wahl des Wohnsitzes von Ausländern zu nehmen, die der Wohnsitzregelung unterliegen?*
- 3. Hält sie es für möglich, dass in Baden-Württembergs Städten und Gemeinden vereinzelt Zustände herrschen, die es erforderlich machen, sich gleichzeitig sowohl positiver als auch negativer Wohnsitzauflagen zu bedienen?*
- 4. Warum hält sie es in ihrer Replik auf Drucksache 16/2931 in Baden-Württemberg für „nicht erforderlich, von der negativen Wohnsitzauflage Gebrauch zu machen“?*

Zu 2., 3. und 4.:

Es wird auf die Stellungnahme zu Frage 2 der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Gögel und Dr. Bernd Grimmer AfD, Drucksache 16/3838, verwiesen.

- 5. Ist es zutreffend, dass eine positive Wohnsitzauflage primär darauf abzielt, Personen, die der Wohnsitzregelung unterfallen, gleichmäßig zu verteilen, jedoch bei einer bereits eingetretenen Ungleichverteilung kaum Abhilfe schaffen kann?*

Zu 5.:

Es ist zutreffend, dass eine positive Wohnsitzauflage primär darauf abzielt, Ausländer, die der Wohnsitzregelung unterfallen, gleichmäßig zu verteilen. Dadurch wird auch einer Ungleichverteilung vorgebeugt.

6. *Hält sie es für denkbar, das Instrument der negativen Wohnsitzauflage in Städten wie Pforzheim anzuwenden, wo mehr als 50 Prozent der Wohnbevölkerung einen Migrationshintergrund besitzen und 25 Prozent ohne deutsche Staatsangehörigkeit leben?*

7. *Welches rechtliche bzw. administrative Verfahren muss eine Kommune veranlassen, um von dem in anderen Bundesländern durchaus üblichen Instrument der negativen Wohnsitzauflage Gebrauch machen zu können?*

Zu 6. und 7.:

Wie bereits in der o. g. Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Gögel und Dr. Bernd Grimmer AfD, Drucksache 16/3838, dargelegt, ist es in Baden-Württemberg weder erforderlich noch vorgesehen, von der negativen Wohnsitzauflage Gebrauch zu machen.

8. *Inwieweit deckt sich die Einschätzung der Landesregierung mit der Aussage des Sozialministers Manfred Lucha MdL vom 10. August 2017 in den Badischen Neuesten Nachrichten: „Pforzheim ist für uns ein wichtiges Sozillabor, in der sich die Härte des Lebens in einer ehemals reichen Stadt zeigt, durch einen Strukturwandel, auf den sie nicht vorbereitet war.“?*

Zu 8.:

Auf die hierzu bereits erfolgte o. g. Stellungnahme zu Frage 8 der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Gögel und Dr. Bernd Grimmer AfD, Drucksache 16/3838, wird verwiesen.

9. *Gibt es in Baden-Württemberg Kommunen, die in der Vergangenheit negative Wohnsitzauflagen beantragt haben oder in denen negative Wohnsitzauflagen in Kraft sind bzw. in Kraft waren (bitte namentlich aufführen)?*

Zu 9.:

In Baden-Württemberg gibt es keine Kommunen, die in der Vergangenheit negative Wohnsitzauflagen förmlich beantragt haben oder in denen negative Wohnsitzauflagen in Kraft sind bzw. in Kraft waren.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration